

V StVK 53/15

**Beglaubigte Abschrift**



**Landgericht Bochum**

**Beschluss**

22. 6. 16

L

In der Vollzugssache

des John Rafflenbeul, geboren am in ,

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin Krefft als Einzelrichterin

am 17.06.2016

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Durchsuchungsanordnungen des Antragsgegners vom 17.02.2015, dahingehend, dass der Antragsteller nach jedem Besuch, und vom 02.04.2015 in der Gestalt, dass der Antragsteller nach jedem Besuch von Frau Knop durchsucht wird, rechtswidrig gewesen sind.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

Der Antragsteller durfte bis zum 17.02.2015 Besuch seiner Lebensgefährtin nur unter der Trennscheibenbedingung erhalten. Danach ordnete der Antragsgegner an, dass der Antragsteller nach jedem Besuch durchsucht wird. Diese Anordnung wurde unter dem 02.04.2015 dahingehend abgeändert, dass der Antragsteller nunmehr nur noch nach den Besuchen seiner Lebensgefährtin durchsucht wird. Auch diese Anordnung wurde unter dem 24.08.2015 aufgehoben.

Der Antragsteller begehrt nunmehr die Feststellung der Rechtswidrigkeit der bis dahin durchgeführten Durchsuchungen.

Der Antragsteller trägt hierzu im Wesentlichen vor, dass durch ihn keine Gefahr bestehe, hierfür lägen auch keine konkreten Tatsachen vor. Das Fehlen einer Gefahr werde auch durch die Tatsache untermauert, dass er anfangs nicht nach jedem Besuch durchsucht worden sei. Darüber hinaus sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gewahrt. Vorliegend hätte es einer Einzelfallprüfung bedurft, da nicht alle Häftlinge durchsucht werden und somit keine allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters vorliegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 02.04.2015 (Bl. 1- 4 d.A.), 01.05.2015 (Bl. 6 d.A.)

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

festzustellen, dass die Durchsuchungsanordnung nach „jedem“ Besuch und die Anordnung nach der Korrigierung des Antragsgegners „Durchsuchung nach jedem Besuch mit Frau Knop“ rechtswidrig gewesen sei.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 02.04.2015 als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt hierzu vor, dass die Durchsuchungen notwendig gewesen seien, da die Lebensgefährtin des Antragstellers diesem im Rahmen eines Besuches in

der JVA Hagen einen unerlaubten Gegenstand – eine SIM-Karte – übergeben habe. Ein Feststellungsinteresse sei bereits nicht erkennbar, da nicht die Gefahr bestehe, dass die Lebensgefährtin einen unerlaubten Gegenstand in die JVA einschmuggele. Im Übrigen hätten nach jedem Besuch Durchsuchungen des Antragstellers stattgefunden. Da diese beanstandungsfrei gewesen seien, sei die Anordnung sodann aufgehoben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Das notwendige Feststellungsinteresse ist gegeben. Bei körperlichen Durchsuchungen des Antragstellers handelt es sich um schwere Grundrechtseingriffe. Darüber hinaus besteht eine potentielle Wiederholungsgefahr.

Gem. § 64 Abs. 2 S. 1 StVollzG NW kann die Anstaltsleitung allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Gefangenen durchzuführen ist. Dabei hat die Entkleidung im Einzelfall zu unterbleiben, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Dass diese voll gerichtlich überprüfbaren Voraussetzungen vorliegend gegeben sind, ist nicht erkennbar.

Die allgemeine Durchsuchungsanordnung soll der Gefahr des unerlaubten Einbringens und Ausschmuggelns von Betäubungsmitteln oder von verbotenen Gegenständen begegnen (vgl. Drs. 16/5413, S. 141 Zu § 64). Eine solche Gefahr bzw. Anhaltspunkte für eine solche Gefahr werden daher vorausgesetzt. Das Vorliegen einer solchen Gefahr im Zeitpunkt der Anordnung hat der Antragsgegner hingegen nicht vorgetragen. So besteht zwar der Verdacht, dass die Lebensgefährtin des Antragstellers im Jahr 2014 diesem während eines Besuches in der JVA Hagen mittels eines Kusses eine SIM-Karte übergeben haben soll. Jedoch führt der Antragsgegner selbst in seiner Stellungnahme aus, dass keine Wiederholungsgefahr dahingehend bestehe, dass die Lebensgefährtin erneut einen verbotenen Gegenstand in die JVA einschmuggelt. Wenn jedoch der Antragsgegner selber eine solche Gefahr nicht vertritt, so kann dies als

Begründung der allgemeinen Anordnung der Durchsuchung des Antragstellers nicht heran gezogen werden.

### III.

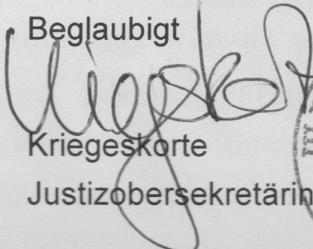
Die Gewährung von PKH war vorliegend nicht mehr notwendig. Das Verfahren ist mit der Sachentscheidung beendet, die Voraussetzungen für die Gewährung von PKH liegen damit nicht vor, zumal sich der Antragsteller vorliegend ausreichend selber rechtlich verteidigen konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Kreff

Beglaubigt  
  
Kriegeskorte  
Justizobersekretärin



## Rechtmittelbelehrung

Zum Schreiben vom 17.06.2016, Geschäftsnummer V StVK 53/15

I

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die **Rechtsbeschwerde** zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum **binnen eines Monats** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenen Tatsachen angegeben werden.

Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde **nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts** einlegen und begründen.

III

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt, bei dem Landgericht Bochum **binnen einer Woche** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle **sofortige Beschwerde** eingereicht werden.

IV

Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.